

IMPORT EXPORT

Import- und Exportgeschäfte schnell und sicher abwickeln

- Die wichtigsten Zoll- und Rechtsvorschriften – praxisbezogen kommentiert
- Praxishilfen für die schnelle und richtige Abwicklung
- Arbeits- und Ausfüllhilfen auf DVD

pro management Verlag GmbH
Im Tal 14 • 86179 Augsburg

Telefon: +49 (0) 821 24280-0
Fax: +49 (0) 821 24280-49
E-Mail: info@promv.de



3 Verzeichnisse

LESEPROBE



– Übersicht	T 11/5.2, S. 1	
– Verhandlungsstand	T 11/5.4, S. 1	
Präferenzialer Ursprung	T 11/5, S. 1	
– Abkommensware	T 11/6, S. 1	
– ausreichende Be- oder Verarbeitung nach den Listenregeln	T 11/6, S. 6	
– Minimalbehandlung	T 11/6, S. 4	
– Regeln	T 11/6, S. 1 ff.	
– vollständige Gewinnung und/oder Herstellung	T 11/6, S. 3	
Präferenznachweise	T 11/7, S. 1	
Prüfschema Ursprungssystematik	T 11/6, S. 1	
Qualifizierte Gestellung	T 9/5.3, S. 1	
Registrierter Ausführer (REX)	T 4/9, S. 1, T 11/5.3, S. 1	R
Risiken		
– politische	T 5/3.1.2, S. 1	
– wirtschaftliche	T 5/3.1.2, S. 1	
Rückwaren	T 7/5.1.1, S. 1	
Russland	T 10/6.2, S. 1	
Rheinmanifest	T 7/3.2.1.2, S. 2	
SAFE	T 12/2, S. 1	S
Sanktionen der EU	T 4/8, S. 1	
Sicherheitsleistungen	T 7/6.3, S. 1	
Strukturentwicklung Zoll	T 5/6, S. 1	
Summarische Anmeldung	T 7/2.4, S. 1	
Summarische Eingangsanmeldung	T 7/2.1, S. 1	
TARIC-Codierungen	T 9/2.1, S. 1	T
Teilnehmerinformationen ATLAS	T 9/2.3, S. 1	
Transaktionswertmethode	T 7/4.2, S. 1	
Transithandel		
– Definition	T 6/5, S. 1	
TTIP	T 11/5.4, S. 2	
Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr	T 7/5.1, S. 1	U
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	T 6/3.2, S. 1	
Unions-/Gemeinsames Versandverfahren	T 7/5.2.1.1, S. 1	

5

Grundlagen

LESEPROBE



Langfristige Zahlungsbedingungen

Dabei ist darauf zu achten, dass die Warenbezeichnung jener im Akkreditiv entspricht (vorteilhaft ist die buchstabengetreue Übernahme der Warenbezeichnung).

Alle Dokumente sind zu prüfen, ob sie akkreditivkonform sind und den Bedingungen der ERA entsprechen, z.B. die Versicherungssumme im Versicherungsdokument über 110 % des Warenwertes lautet und die im Akkreditiv erwähnten Risiken versichert sind.

Manche Banken bieten Kunden, die nicht über die entsprechende Erfahrung im Umgang mit Akkreditiven verfügen, gegen Gebühr eine Vorprüfung der Dokumente an. Da in der Regel die Dokumente innerhalb 21 Tagen nach Verschiffungstag der Bank präsentiert werden müssen, steht dem Exporteur genügend Zeit zur Verfügung, Fehler innerhalb der Dokumente zu korrigieren, d.h. diese den Bedingungen entsprechend neu zu erstellen oder neu erstellen zu lassen.

Das Akkreditiv ist ein sehr vielfältiges Zahlungssicherungsinstrument. Sonderformen des Akkreditivs sind z.B.:

- ▣ das **übertragbare Akkreditiv**: Teile des Akkreditivs können an den Vorlieferanten übertragen werden.
- ▣ Das „**packing-Akkreditiv**“ erlaubt dem Exporteur, einen Vorschuss auszubezahlen.
- ▣ Das „**revolvierende Akkreditiv**“ lädt sich automatisch nach jeder Ausnutzung wieder neu auf. Es wird verwendet, wenn z.B. zehn Teillieferungen nach und nach jeweils in der ersten Dekade eines Monats zu liefern sind. Ist das revolvierende Akkreditiv als kumulierend bezeichnet, kann der Exporteur theoretisch alle zehn Teillieferungen im letzten Monat liefern. Ist es nicht kumulierend, kann er eine nicht ausgeführte Teillieferung später nicht mehr nachliefern. Diese Teillieferung verfällt. Beinhaltet ein normales Akkreditiv eine Sukzessivlieferung, so verfällt der Restakkreditivbetrag, sobald eine Teillieferung nicht in der vereinbarten Frist durchgeführt wird. Bei Sukzessivlieferung ist daher das revolvierende Akkreditiv zu empfehlen.
- ▣ Das **Back-to-Back-Akkreditiv** besteht aus zwei Akkreditiven. Das Exportakkreditiv dient als Sicherheit für das neu zu eröffnende Importakkreditiv.

6

**Grenzüberschreitender
Warenverkehr**

LESEPROBE



6/2 Grundlagen des inner- und außereuropäischen Warenverkehrs

Seit 1968 besteht innerhalb der EU eine Zollunion. Aufgrund der Zollunion erfolgt beim Handel zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten der EU keine Erhebung von Zöllen. Eine zollrechtliche Abwicklung von Waren innerhalb der Zollunion sowie Handelsbeschränkungen jeglicher Art sind nicht vorgesehen. Grundlage für diesen sog. Binnenmarkt der EU ist Art. 28 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Ausnahmen hiervon bestehen ausschließlich im Verbrauchsteuerbereich, wenn verbrauchsteuerpflichtige Waren wie Kraftstoffe, Tabak, alkoholische Getränke oder Kaffeeprodukte in einen anderen Mitgliedstaat der EU verbracht werden. Darüber hinaus sind bei Lieferungen innerhalb der EU bestimmte umsatzsteuerrechtliche Registrierungs- und Nachweispflichten sowie die Abgaberegelungen zu statistischen Meldungen zu beachten.

Der Begriff Waren umfasst neben allen beweglichen Gegenständen auch unkörperliche Sachen wie beispielsweise Strom oder Software. Aus zoll-, verbrauch- und umsatzsteuerlicher Sicht ist der Warenverkehr allgemein in drei Kategorien zu unterteilen:

- ▣ Warenverkehr im Binnenhandel: Waren, die zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten innerhalb der EU geliefert werden
- ▣ Warenverkehr im Außenhandel: Waren, die aus einem Mitgliedstaat in ein Drittland oder aus einem Drittland in einen Mitgliedstaat der EU geliefert werden
- ▣ Warenverkehr im Warendurchfuhr- und Transithandel: Waren, die aus einem Drittland z.B. über den Landweg durch die EU in ein anderes Drittland geliefert werden, und Waren, die von einem Mitgliedstaat der EU über ein Drittland (z.B. die Schweiz) in einen anderen Mitgliedstaat der EU geliefert werden

Wer mit anderen Mitgliedstaaten der EU oder mit Drittländern handeln möchte, muss daher eine Reihe von insbesondere zoll- und umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften und Regelungen kennen und beachten.

7

**Einfuhr/Import
Drittländer**

LESEPROBE



Die Erteilung einer Bewilligung kann von der Leistung einer Sicherheit, z.B. in Form einer Bürgschaft, abhängig gemacht werden.

In der **Bewilligung** werden die Details zu Abwicklung festgelegt, u.a. auch die Abfertigungs- und Abrechnungszollstellen oder die Modalitäten für die Entrichtung der Einfuhrabgaben.

Bewilligung

Die **Abgabefestsetzung und -erhebung** erfolgt erst mit der Einreichung der ergänzenden Zollanmeldung. Die Waren werden mit der Annahme der vereinfachten Zollanmeldung überlassen. Dafür ist eine Gesamtsicherheit (in der Regel durch Hinterlegung einer Bürgschaft) zu leisten, in etwa der Höhe der Einfuhrabgaben, die durchschnittlich in einem Zeitraum von 1,5 Monaten entstehen. Sie wird in der Bewilligung festgelegt, in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. angepasst.

Abgaben

5. Anschreibeverfahren

Das Anschreibeverfahren (ASV)

- ▣ bedarf einer Bewilligung durch das zuständige HZA und
- ▣ wird nur AEO-C-zertifizierten Unternehmen bewilligt.

Der Vorteil eines Anschreibeverfahrens liegt darin, dass die Waren nicht auf den Arbeitsplatz der Abfertigungszollstelle gestellt werden müssen. Sie gelten mit der Aufzeichnung (Anschreibung in der betrieblichen Buchführung) als überlassen.

Im Anschreibeverfahren verpflichtet sich der Anmelder, die eingegangenen Waren unverzüglich anzuschreiben. Die Mitteilung an die Abfertigungszollstelle erfolgt mit der Anschreibungsmitteilung. Mit der Aufzeichnung und Anschreibung via IT-Verfahren ATLAS gelten diese als überlassen. Gegebenenfalls erfolgt noch eine Zollbeschau oder eine Prüfung der betrieblichen Anschreibung durch die Abfertigungszollstelle. Die Anschreibungen müssen Rückschlüsse auf die interne Buchhaltung zulassen. In der Bewilligung ist geregelt, in welchen Zeiträumen eine ergänzende Zollanmeldung abzugeben ist.



Um von dem Umstand befreit zu werden, Waren am Arbeitsplatz der Abfertigungszollstelle zu stellen, ist eine Bewilligung als „Zugelassener Empfänger“ erforderlich. Diese ist Voraussetzung für die Bewilligung eines Anschreibeverfahrens.

Beide Bewilligungen werden nur vertrauenswürdigen Personen mit prüffähiger Buchhaltung erteilt. Antrag, Bewilligung und Abgaben entsprechen dem vereinfachten Anmeldeverfahren (VAV).

9

Atlas

LESEPROBE



Anerkennung von Alternativnachweisen

Der Anmelder/Vertreter oder Ausführer kann der Ausfuhrzollstelle (Binnenzollstelle) frühestens 70 Tage nach Überlassung zur Ausfuhr einen Alternativnachweis zur Erledigung des Ausfuhrverfahrens vorlegen. Er dient der nachträglichen Erledigung des zollrechtlichen Ausfuhrverfahrens.

Die Anerkennung von Alternativnachweisen ist auch für bereits gestellte Ausfuhrvorgänge an der Ausgangszollstelle möglich.

Da der „Alternativ-Ausgangsvermerk“ als Alternativnachweis für Umsatzsteuerzwecke gilt, können folgende Belege von der Ausfuhrzollstelle anerkannt werden:

- ▣ Einfuhrverzollungsbelege aus dem Drittland (im Original oder beglaubigt), wobei die Ausfuhrzollstelle die Vorlage einer amtlich anerkannten Übersetzung verlangen kann
- ▣ unterzeichnete oder authentifizierte Versendungsbelege von Unternehmen, die die Waren aus dem Zollgebiet der EU verbracht haben, z.B. Frachtbrief, Konnossement, Posteinlieferungsschein (im Original oder beglaubigt)
- ▣ sonstige handelsübliche Belege:
 - Spediteursbescheinigung im Straßengüterverkehr bei Transport über die Grenze (im Original)
 - vom außergemeinschaftlichen Empfänger unterzeichneter oder authentifizierter Lieferschein (im Original oder beglaubigt)
- ▣ unterzeichnete oder authentifizierte Auszüge aus betriebseigenen Tracking-Systemen, sofern sie folgende Mindestangaben enthalten:
 - MRN, Barcode, Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Anschrift des Ausstellers, die handelsübliche Bezeichnung sowie Menge, Ort und Tag der Ausfuhr, Name und Anschrift des Empfängers
- ▣ Bescheinigungen von Auslandsvertretungen der Bundesrepublik (z.B. Botschaft, Konsulat)
- ▣ ein nachträglich, d.h. frühestens nach 70 Tagen nach Überlassung zur Ausfuhr abgestempeltes ABD eines anderen Mitgliedstaates (Achtung: nur bestimmte Stempelabdrucke werden anerkannt!)

10 Handelshemmnisse

LESEPROBE



Die Organisation der innerbetrieblichen Exportkontrolle

Auch ein regelmäßiges Training anhand von Lehrgängen im Außenwirtschaftsrecht ist sinnvoll.

Der AV muss sich Gedanken machen, welche Unterlagen die Mitarbeiter der Exportkontrollstelle benötigen und wie alle Mitarbeiter, die von einer neuen Regelung betroffen sind, schnell und effektiv informiert werden können. Das kann z.B. auf dem Wege einer Information durch elektronische Medien oder regelmäßige Zusammenkünfte der Betroffenen geschehen.

Es ist wichtig, Schulungen, Weiterbildungen etc. zu dokumentieren.

Checkliste – Schulungspflicht

- Werden alle Mitarbeiter der Exportkontrolle regelmäßig geschult?
- Stehen allen Mitarbeitern der Exportkontrolle die neuesten Unterlagen für ihre Tätigkeit zur Verfügung?

Unterschrift Grundsätzlich muss der AV alle Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung selbst unterschreiben. In Unternehmen mit vielen Anträgen stellt sich daher die Frage, ob er diese Unterschriftspflicht an einen Vertreter oder an einen Mitarbeiter seiner Exportkontrollstelle delegieren kann. Das ist möglich, wenn der AV die Exportkontrolle in seinem Unternehmen so organisiert hat, dass er dies guten Gewissens tun kann. Der AV trägt nämlich auch bei der Delegation der Zeichnungsbefugnis die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen.

Die Delegation erklärt er durch die „Erklärung der Verantwortungsübernahme“ dem BAFA gegenüber. Nur wenn er diese Erklärung, die alle zwölf Monate zu erneuern ist, abgegeben hat, kann auch ein Antrag mit der Unterschrift eines Vertreters des AV bearbeitet werden.



Eine Delegation der Unterschrift ist jedoch nicht zulässig, wenn es sich um eine Listennummer der Kriegswaffenliste handelt!

**Auf unserer DVD finden Sie:**

Formular „Erklärung des AV zur Verantwortungsübernahme“ *10_8_A2_AV_Erklärung_Verantwortungsuebernahmen.pdf*

11 Warenursprung und Präferenzen

LESEPROBE



11/7.1 Förmliche Präferenznachweise

Ursprungserzeugnisse erhalten bei der Einfuhr in die EU eine Begünstigung (Zollermäßigung) aufgrund der Präferenzregelung im Präferenzabkommen nur, wenn der im jeweiligen Abkommen vorgesehene Nachweis der Ursprungseigenschaft, also der sog. Präferenznachweis, vorliegt.

Förmliche Präferenznachweise (im Warenverkehr mit der Republik Korea nicht vorgesehen) werden auf Antrag des Ausführers durch eine Zollstelle ausgestellt.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Präferenzregelung ist die Ausstellung zulässig für Ursprungserzeugnisse (z.B. Schweiz) oder für Waren des zollrechtlich freien Verkehrs der Gemeinschaft (z.B. Türkei). Der Empfänger im Bestimmungsland kann dadurch eine Zollpräferenz – keine oder verminderte Zölle – in Anspruch nehmen.

Die Ausstellung ist unter Vorlage eines ausgefüllten Formblattes für die jeweilige Warenverkehrsbescheinigung (WVB) zu beantragen. Diese Formblätter sind im Formularhandel oder bei den Industrie- und Handelskammern erhältlich. Die Formularsätze beinhalten gleichzeitig das Original des Präferenznachweises und die Durchschrift, die als Antrag dient.

Jede natürliche oder juristische Person, die die Ware ausführt und den Ursprung dieser Ware nachweisen kann, ist antragsberechtigt. Lässt sich der Antragsteller vertreten, muss das Vertretungsverhältnis aus dem Präferenznachweis, mindestens jedoch aus dem Antrag ersichtlich sein.

Der Antragsteller hat das Formblatt vollständig und leserlich auszufüllen und sowohl das Original als auch den Antrag handschriftlich zu unterzeichnen. Die Waren sind so genau zu bezeichnen, dass der Bezug zu den auszuführenden Waren eindeutig hergestellt werden kann und jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.

Radierungen und Übermalungen sind nicht zulässig. Sonstige Änderungen im Formblatt sind nur dann zulässig, wenn sie von der Zollstelle mit Dienststempelabdruck bestätigt werden.

Dem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die für den Nachweis der Ursprungseigenschaft erforderlich sind (z.B. Lieferantenerklärungen, Kalkulationsunterlagen, Stücklisten, Einfuhrpapiere, Eingangsrechnungen, Ausgangsrechnungen).

12 Authorized Economic Operator (AEO)

LESEPROBE



12/3 Voraussetzungen im Detail

Grundvoraussetzung ist, dass ein antragstellendes Unternehmen im Zollgebiet der Union ansässig ist.

Grundvoraussetzung

Die weiteren Vorgaben für die Bewilligung als AEO-C sind identisch mit den persönlichen Voraussetzungen bei der Beantragung von Bewilligungen für die besonderen Zollverfahren oder für Vereinfachungen beim Anmeldeverfahren. Geprüft werden im Einzelnen folgende Punkte:

1. Einhaltung der Zoll- und Steuervorschriften

Ermittelt wird, ob in den letzten drei Jahren Zuwiderhandlungen gegen das Zoll- und Steuerrecht begangen wurden. Auch Verstöße im Rahmen der gesamten Wirtschaftstätigkeit werden einbezogen.

Es wird nicht nur das Unternehmen an sich geprüft, sondern auch zollrechtliche Verstöße verantwortlicher Personen, wie der Geschäftsführung und insbesondere der Zollabteilung, werden abgefragt.

Der relevante Personenkreis

Der Personenkreis umfasst Antragsteller, gesetzliche Vertreter wie Geschäftsführer oder Vorstand, Prokurist, Beirat und Aufsichtsrat, gesetzliche Vertreter in Zollangelegenheiten, wie z.B. Finanzvorstand oder geschäftsführende Personen, Zollabteilung.

Dazu werden u.a. Prüfberichte von Außenprüfungen ausgewertet und Zollstellen befragt, bei denen Ware abgefertigt wurde.

Das Kriterium ist nicht erfüllt, wenn schwere Zuwiderhandlungen festgestellt werden. Verstöße sind schwerwiegend, wenn sie vom Unternehmen oder den Mitarbeitern vorsätzlich oder mit offensichtlicher Fahrlässigkeit begangen wurden.

Werden **leichtfertige Verfehlungen** festgestellt, werden diese ins Verhältnis zu den abgegebenen Anmeldungen gesetzt. Bei 500 abgegebenen Zollanmeldungen pro Monat wirken sich drei Fehler nicht problematisch aus. Anders ist die Situation, wenn bei zehn Anmeldungen im Monat drei Anmeldungen fehlerhaft sind. Arbeitsfehler in geringem Umfang, wie eine falsche Einreihung, sind grundsätzlich unschädlich. Häufen sich die Fehler und können diese vom Unternehmen nicht abgestellt werden, wirkt sich dies jedoch negativ aus.

Leichtfertige Verfehlungen